
Richtlinien
zur Förderung von kulturellen Vereinen
in der Stadt Königswinter
(Beschluss des Stadtrates vom 16.12.1985)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Königswinter fördert die ansässigen kulturellen Vereine und Initiativen im Bewusstsein, dass sie der Bevölkerung den notwendigen Raum für Begegnungen und Kontaktaufnahmen anbieten und den Bürger aktiv und kreativ am kulturellen und kommunalpolitischen Geschehen in seiner Stadt teilhaben lassen.
- 1.2 Die Stadt Königswinter fördert nach diesen Richtlinien die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, Vereinigungen und Einrichtungen – nachstehend Vereine genannt – ideell und finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten, soweit die Vereine die zu Ziff. 2.2. genannten Funktionen wahrnehmen.
- 1.3 Auf Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse werden von der Stadt Königswinter als freiwillige Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- 1.4 Zuwendungen im Rahmen der laufenden Förderung werden nach Inkraftsetzung der Haushaltssatzung ausgezahlt. Die Gewährung sonstiger Leistungen nach diesen Richtlinien ist bei der Stadt Königswinter im Einzelfall zu beantragen.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die Vereine müssen neben Vereinssitz auch ihren überwiegenden Wirkungsbereich im Gebiet der Stadt Königswinter haben. Sollte einer dieser Voraussetzungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Ratsausschuss im Einzelfall.
- 2.2 Es werden nur solche Vereine finanziell gefördert, die gemäß

ihrem Vereinszweck gemeinschaftsfördernde Funktionen wahrnehmen. Als gemeinschaftsfördernd gelten für die nach diesen Richtlinien zu fördernden Vereine und Einrichtungen folgende Bereiche:

- a) Instrumental- und vokalmusikalischer Bereich (z.B. Musik- und Gesangsvereine) und Bereich der darstellenden Kunst (Theatervereine)
 - b) Bereich der Heimatkunde, kommunal- und fremdenverkehrs-politischer Bereich (z.B. Bürger- und Verkehrsvereine)
 - c) traditionsbewahrender Bereich (z.B. Schützenbruderschaften und andere Bruderschaften – soweit nicht Sportförderung)
 - d) Büchereiwesen
- 2.3 Über die Förderungswürdigkeit entscheidet im Zweifelsfall der zuständige Ratsausschuss.
- 2.4 Es werden in der Regel nur solche Vereine finanziell gefördert, die im Laufe des Jahres nach außen hin im Interesse der Königswinterer Öffentlichkeit tätig werden. Hierzu zählen insbesondere Konzerte und sonstige größere Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- 2.5 Auch Aktivitäten von Dorf- und Straßengemeinschaften können gefördert werden. Die Entscheidung über Art und Umfang der Förderung trifft in jedem Einzelfalle der Fachausschuss.
- 2.6 Die Stadt Königswinter führt eine Kartei der förderungswürdigen Vereine, die laufend fortgeschrieben wird.

Die Kartei soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Vereins,
- Organisationsform und Vereinszweck,
- Anzahl der Mitglieder,
- Benennung der jeweiligen Vorstandsmitglieder

Soweit vorhanden, ist der Stadt Königswinter die Vereinssatzung vorzulegen.

2.7 Antragsberechtigt ist in jedem Falle nur der geschäftsführende Vorstand.

2.8 Die Förderungsrichtlinien müssen vom Zuschussempfänger anerkannt sein.

3. Förderungsarten

3.1 Laufende finanzielle Förderung

3.1.1 Jährlich laufende Zuschüsse erhalten aus dem Titel „Förderung der Musik-, Gesang- und Theatervereine“

- a) Musikorchester
- b) Gesangsvereine
- c) Kirchen- und Werkchöre
einschließlich kirchliche Kinder- und Jugendchöre
- d) Spielmannszüge und Fanfarenchorps
- e) Arbeitsgemeinschaft Königswinterer Chöre
- f) Theatervereine

3.1.2 Jährlich laufende Zuschüsse erhalten aus dem Titel „Förderung der Ortsvereine“ Vereine im Sinne von Ziff. 2.2 b) und 2.2 c), nämlich

- a) Heimatvereine oder Ähnliche, die überwiegend kulturhistorisch tätig sind,
- b) Bürger-, Verkehrs- und Verschönerungsvereine, die überwiegend für die Allgemeinheit tätig sind,
- c) traditionelle Junggesellen-Bruderschaften und Männer-Bruderschaften
- d) Junggesellenvereine und sonstige Vereinigungen zur Förderung und Pflege des Brauchtums,
- e) Karnevalsgesellschaften und sonstige überwiegend im Interesse des Karnevals tätig werdenden Vereine erhalten, soweit sie die Voraussetzungen zu Ziff. 2.4 erfüllen, anlässlich einer Veranstaltung einen einmaligen Zuschuss von 51,13 €,
- f) Kulturvereine ausländischer Mitbürger und mit überwiegend ausländischen Mitgliedern.

3.1.3 Die Zuschusshöhen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung und können im Bedarfsfalle und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom zuständigen Ratsausschuss geändert werden.

3.1.4 Die förderungswürdigen Büchereien erhalten einen Jahreszuschuss in Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes „Förderung der Büchereien“ dividiert durch die Anzahl der infrage kommenden Einrichtungen.

3.2 Finanzielle Förderung in besonderen Einzelfällen

3.2.1 Die Vereine erhalten auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten für besondere Maßnahmen, Anschaffungen und Investitionen (z.B. Musikinstrumente).

Derartige Sonderzuschüsse werden nur für Zwecke gewährt, die mit dem Vereinszweck unmittelbar in Zusammenhang stehen. Über die Gewährung von Sonderzuschüssen entscheidet der zuständige Ratsausschuss im Einzelfall.

3.2.2 Es werden grundsätzlich nur Zuschüsse gewährt, wenn die Kosten für die jeweilige Maßnahme mindestens 255,65 € betragen. In den übrigen Fällen wird davon ausgegangen, dass mögliche Zuschüsse durch die laufende Förderung abgegolten sind. Sofern diese Richtlinien nichts anderes besagen, gewährt die Stadt Königswinter im Einzelfall einen Zuschuss bis zu 30 v.H. der angemessenen Gesamtkosten.

3.2.3 Anträge auf Gewährung von Sonderzuschüssen, insbesondere für Investitionsmaßnahmen, sind möglichst bis zum 30.6. des Vorjahres vorzulegen. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge bzw. sonstige geeignete Unterlagen beizufügen, die Auskunft geben über Art und Kostenhöhe der zu tätigenen Maßnahmen sowie ein Finanzierungsplan.

3.2.4 Die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel ist der Stadt Königswinter mit den Originalbelegen nachzuweisen.

3.2.5 Zuschüsse zu öffentlichen kulturellen Veranstaltungen (Konzerte/Theateraufführungen), die Musik-, Gesang- und Theatervereine in eigenem Namen durchführen, können auf Antrag aus dem Titel „Konzert- und Theaterveranstaltungen“ gewährt werden. Die Möglichkeit, künstlerisch anspruchsvolle Konzert- und Theaterveranstaltungen örtlicher Musik-, Gesang- und Theatervereine in das Kulturprogramm der Stadt Königswinter aufzunehmen, ist gegeben. Über die Zuschussgewährung für Konzert- und Theaterveranstaltungen bzw. Aufnahme von Konzerten/Theaterstücken örtlicher Vereine in das Kulturprogramm der Stadt entscheidet der zuständige Ratsausschuss von Fall zu Fall.

3.2.6 Zuschüsse zu sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, die die Vereine in eigenem Namen durchführen, werden grundsätzlich nicht gewährt, sofern diese Richtlinien nichts anderes sagen. Ebenso werden nach diesen Richtlinien keine Zuschüsse gewährt für Reiseveranstaltungen.

3.3 Sonstige Förderung

3.3.1 Die Stadt Königswinter stellt den Vereinen für ihre Zwecke im Rahmen des Möglichen Räumlichkeiten und sonstige Einrichtungen zur Verfügung. Die infrage kommenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

3.3.2 Die Stadt Königswinter unterstützt die Vereine in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und der Veranstaltungswerbung. Soweit bekannt und soweit möglich, finden die Veranstaltungstermine der Vereine in den Veranstaltungskalendern der Stadt Königswinter entsprechende Berücksichtigung.

4. Zuwendung bei Jubiläen

4.1 Jubiläumszuwendungen werden nur bei Jubiläen im 25-Jahresrhythmus gewährt.

4.2 Bei 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Jubiläum wird eine Zuwendung in Höhe von 5,11 € je Jubiläumswort gewährt, höchstens

jedoch 511,29 €.

- 4.3 Anträge auf Gewährung von Jubiläumszuwendungen sind der Stadt Königswinter bis zum 30.6. des dem Jubiläumsjahr vorausgehenden Kalenderjahres vorzulegen.

5. In-Kraft-Treten

- 5.1 Diese Richtlinien treten zum 1.1.1986 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen in diesem Zusammenhang getroffenen Regelungen außer Kraft.

Anlage zu den Richtlinien zur Förderung
von kulturellen Vereinen in der Stadt Königswinter
(Ziffer 3 der Richtlinien)

(Beschluss des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 3.5.1988)

Zu 3.1.1:

Die jährlich laufenden Zuschüsse aus dem Titel „Förderung der Musik-, Gesang- und Theatervereine“ betragen für

a) Musikorchester	je	286,32 €
b) Gesangsvereine für je 100 aktive Mitglieder	je	204,52 €
c) Kirchen- und Werkchöre einschließlich kirchliche Kinder- und Jugendchöre	je	102,26 €
d) Spielmannszüge/Fanfarenchorps	je	163,61 €
e) Arbeitsgemeinschaft Königswinterer Chöre		204,52 €
f) Theatervereine	je	81,81 €

Zu 3.1.2:

Die jährlich laufenden Zuschüsse aus dem Titel „Förderung der Ortsvereine“ betragen für

a) Heimatvereine oder Ähnliche, die überwiegend kulturhistorisch tätig sind	je	122,71 €
b) Bürger-, Verkehrs- und Verschönerungsvereine, die überwiegend für die Allgemeinheit tätig sind	je	81,81 €
c) traditionelle Junggesellen-Bruderschaften und Männer-Bruderschaften	je	122,71 €

d) Junggesellenvereine und sonstige Vereinigungen zur Förderung und Pflege des Brauchtums	je	40,90 €
e) Kulturvereine ausländischer Mitbürger oder mit überwiegend ausländischen Mitgliedern	je	40,90 €
f) Karnevalsgesellschaften und sonstige überwiegend im Interesse des Karnevals tätig werden- den Vereine, soweit sie die Voraussetzungen zur Ziff. 2.4 erfüllen (anlässlich einer Veranstaltung)	je	61,36 €